



**Postulat der GLP-Fraktion
betreffend Stimm- und Wahlrecht bei Van-Life und auf Reisen**

(Vorlage Nr. 3747.1 - 17742)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 18. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat am 16. Juni 2024 das Postulat betreffend Stimm- und Wahlrecht bei Van-Life und auf Reisen (Vorlage Nr. 3747 - 17742) eingereicht. Am 3. Juli 2024 hat der Kantonsrat das Postulat zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zum Anliegen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die GLP-Fraktion hat mit ihrem Postulat den Regierungsrat gebeten, sicherzustellen, dass Personen, die im Kanton Zug steuerpflichtig bleiben, aber aufgrund von Reisen (z.B. im Rahmen von «Van-Life» oder Weltreisen) ihre Wohnung aufgeben, ihr Stimm- und Wahlrecht behalten können. Das Anliegen wurde durch eine vorangegangene Kleine Anfrage initiiert, deren Beantwortung am 9. April 2024 erfolgte (Vorlage Nr. 3702.2 - 17666).

Das Postulat stellt fest, dass Personen, die sich längere Zeit auf Reisen befinden und ihre Wohnung im Kanton Zug aufgeben, gemäss aktueller Praxis des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) abgemeldet werden. Dies führt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) zum Verlust des Stimm- und Wahlrechts, da der politische Wohnsitz an den melderechtlichen Wohnsitz gebunden ist. Gleichzeitig bleibt die steuerrechtliche Verpflichtung gemäss § 3 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) bestehen, solange kein neuer Wohnsitz an einem anderen Ort begründet wird. Die Postulantin sieht hierin ein Missverhältnis zwischen Rechten und Pflichten und schlägt vor, dieses etwa durch eine Anpassung der Anwendung des RHG oder durch Änderungen im WAG bzw. der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2) zu beheben.

Als Vergleich wird auf andere Kantone verwiesen wie beispielsweise der Kanton Bern, die sogenannte «Sammelhaushalte» nutzen, um Personen ohne festen Wohnsitz anzumelden, sowie auf die Regelung für Auslandschweizer, die trotz fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz politische Rechte ausüben können.

2. Beurteilung

Der Regierungsrat hat die im Postulat angesprochenen Punkte sorgfältig geprüft und lehnt aus folgenden Gründen das Postulatsanliegen ab:

2.1. Bundesrechtliche Bindung des melderechtlichen Wohnsitzes

Der melderechtliche Wohnsitz ist durch das RHG geregelt, insbesondere durch Art. 3 Bst. b, der die Niederlassungsgemeinde als diejenige Gemeinde definiert, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Personen, die ihre Wohnung im Kanton Zug aufgeben und sich über einen längeren Zeitraum auf Reisen befinden, erfüllen diese Definition nicht mehr und müssen entsprechend abgemeldet werden. Der Kanton Zug ist an diese bundesrechtliche Vorgabe gebunden und hat keinen Spielraum, in diesem Bereich abweichende Regelungen zu schaffen. Eine Anpassung der Anwendung des RHG, wie im Postulat vorgeschlagen, ist daher nicht möglich, da dies den Rahmen, den das Bundesrecht vorgibt, überschreiten würde.

2.2. Verknüpfung des Stimm- und Wahlrechts mit dem politischen Wohnsitz

Das Stimm- und Wahlrecht ist gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) und § 3 Abs. 1 WAG an den politischen Wohnsitz gebunden, der wiederum mit dem melderechtlichen Wohnsitz übereinstimmen muss. Diese Verknüpfung dient der klaren Zuordnung der politischen Rechte zu einer Gemeinde und soll sicherstellen, dass nur Personen mit einer tatsächlichen Bindung an eine Gemeinde an deren politischen Prozessen teilnehmen. Der Verlust des Stimm- und Wahlrechts bei Abmeldung ist somit keine Lücke oder ein Missstand, sondern eine bewusste gesetzliche Konsequenz, die mit dem Prinzip der territorialen Bindung der politischen Rechte übereinstimmt.

2.3. Unterschied zu Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die im Postulat angesprochene Analogie zu Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern greift nicht. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind eine explizit im Bundesrecht geregelte Ausnahme (Art. 11 ff. des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 [Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1]), die auf ihrer Schweizer Staatsbürgerschaft und ihrer Eintragung im Auslandschweizerregister basiert. Sie behalten ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten, da sie an ihre letzte Wohnsitzgemeinde oder Heimatgemeinde gebunden bleiben. Personen im «Van-Life» oder auf Reisen verfügen jedoch weder über eine vergleichbare gesetzliche Grundlage noch über eine dauerhafte administrative Anbindung an den Kanton Zug nach Aufgabe ihrer Wohnung. Eine Gleichstellung würde eine Änderung des Bundesrechts erfordern, was ausserhalb der Kompetenz der Kantone liegt.

2.4. Unterschiedliche Grundlagen von Steuerpflicht und Stimmrecht

Die Postulantin sieht ein Missverhältnis darin, dass die Steuerpflicht bestehen bleibt, während das Stimm- und Wahlrecht verloren geht. Dies ist jedoch kein Widerspruch, sondern eine Folge der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen: Der steuerrechtliche Wohnsitz (§ 3 ff. Steuergesetz) bleibt bestehen, solange kein neuer Wohnsitz begründet wird, da Steuerpflicht oft an wirtschaftliche oder frühere Bindungen geknüpft ist. Das Stimm- und Wahlrecht hingegen erfordert eine aktuelle territoriale Bindung, die mit der Abmeldung entfällt. Diese Differenzierung ist systematisch begründet und stellt keinen unbeabsichtigten Missstand dar, der eine kantonale Regelung rechtfertigen würde.

2.5. Sammelhaushalte

Die im Postulat erwähnten «Sammelhaushalte», wie sie im Kanton Bern genutzt werden, sind keine allgemein anerkannte Praxis zur Umgehung des Wohnsitzprinzips. Vielmehr dienen sie spezifischen Zwecken, beispielsweise der Registrierung von Personen ohne festen Wohnsitz (wie Obdachlosen), die dennoch eine Bindung an die Gemeinde aufrechterhalten. Personen auf Reisen oder im «Van-Life», die ihre Wohnung bewusst aufgeben, fallen nicht in diese Kategorie. Eine kantonale Einführung solcher fiktiven Wohnsitze für Reisende würde den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechen und wäre rechtlich nicht haltbar.

2.6. Fazit

Das Postulat verlangt eine Regelung, die mit den geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben nicht vereinbar ist. Der Regierungsrat hat keine rechtliche Handhabe, das Stimm- und Wahlrecht von Personen zu erhalten, die ihren melderechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug aufgeben, ohne gegen das RHG oder das BPR zu verstossen. Zudem ist die aktuelle Praxis weder ein Versehen noch ein Missstand, sondern entspricht dem gesetzlich vorgesehenen System. Eine Änderung wäre nur durch eine Anpassung des Bundesrechts möglich, wozu der Kanton Zug nicht befugt ist. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat das Postulat nicht erheblich zu erklären.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der GLP-Fraktion betreffend Stimm- und Wahlrecht bei Van-Life und auf Reisen (Vorlage Nr. 3747.1 - 17742) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der 2. stv. Landschreiber: Lukas Fürrer